

Geplante Beitragsordnung des TSV Adelberg-Oberberken 1891 e.V. (Stand 15.05.2025)

1) Geltung

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 8 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder von Beiträgen und Umlagen an den Verein.

Die Mitglieder anerkennen diese Beitragsordnung durch ihre Beitrittserklärung.

2) Beschluss

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten mit Wirkung des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3) Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Jahresbeitrag in €
1	Kinder bis 14 Jahre	50
2	Jugendliche bis 18 Jahre	60
3	Schüler, Azubis, Absolventen freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst, Studenten	60
4	Erwachsene ab 18 Jahre	100
5	Senioren ab 65 Jahre	50
6	Kleinfamilie (1 Erwachsener und 1 Kind bis 14 Jahre)	135
7	Familie (gilt für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Lebensgemeinschaften einschließlich der im eigenen Haushalt lebenden Kindern, Jugendlichen, Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	150
8	Passive Mitglieder	50

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an KISS wird neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag zum Hauptverein ein Monatsbeitrag, der von KISS festgelegt und abgerechnet wird, fällig.

Die Einstufung von Erwachsenen in die Beitragsklasse Nr. 3 erfolgt nur dann, wenn ab dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ein entsprechender Nachweis für das Beitragsjahr bis spätestens 10. Januar des Jahres vorgelegt wird.

Die Zugehörigkeit zur Beitragsklasse 7 endet bei den Jugendlichen in dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Sie werden dann als Einzelmitglied geführt, es sei denn, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag als Auszubildender, Schüler, Studenten, usw. erfüllen und dies nachweisen.

Über Anträge von Mitgliedern, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung über die Beitragsklasse 7 hinaus beantragen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Seniorenbeitrag ist ab dem Jahr zu zahlen, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Mit Beginn der Mitgliedschaft ist der Vereinsbeitrag wie folgt zu entrichten:

- a) Beitritt in der ersten Jahreshälfte (1.1. bis 30.06.)
 - voller Jahresbeitrag -
- b) Beitritt in der zweiten Jahreshälfte (1.7. bis 31.12.)
 - hälftiger Jahresbeitrag

– Maßgebend ist das Datum der Antragstellung des Aufnahmeantrags.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der E-Mail-Adresse;
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren;
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Alle Punkte der Beitragsordnung gelten entsprechend für die Erhebung von Abteilungsbeiträgen. Die Fälligkeit von Abteilungsbeiträgen kann durch die Abteilungsordnung abweichend festgelegt werden.

4) Abteilungsbeitrag

Die Abteilungen können zur Deckung der Ausgaben auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese Beiträge und ggfs. Aufnahmegebühren sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben (Beitrittserklärung). Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben den jeweiligen Abteilungsbeitrag sowie eine evtl. Aufnahmegebühr zu entrichten.

5) Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

6) Fälligkeit

Der Gesamtjahresbeitrag wird zum 10. Februar jeden Jahres fällig bzw. bei Eintritt während des Jahres unmittelbar nach Anmeldung. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Für Fehlbuchungen, Stornierungen, usw. die nicht auf ein Verschulden des Vereins zurück zu führen sind, haben die betroffenen Mitglieder dem Verein die Kosten zu erstatten.

7) Selbstzahler

Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge des Vereins bis spätestens 15. Februar jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

Säumige Mitglieder sind ab 01. März eines Jahres in Verzug und erhalten kostenpflichtig eine Rechnung. Bei der 1. Mahnung wird ein Betrag von 5 € erhoben, bei der 2. Mahnung von 7 €. Nach der 2. Mahnung kann der jeweilige Fall an ein Inkasso-Büro übergeben werden. Außerdem hat das betroffene Mitglied die vom Geldinstitut dem Verein angerechneten Kosten zu erstatten.

8) Beitreibung

Der geschäftsführende Vorstand kann zum Eintreiben von Forderungen ein Inkasso-Büro beauftragen. Die Kosten des Inkasso-Büros gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

9) Austrittserklärung

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern ist durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

10) Kursgebühr für Nichtmitglieder

Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen

angeboten werden. Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gesamtvorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

11) Schnupperteilnahme

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, sich aber zuvor von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können in Absprache mit der Abteilung probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Soweit dies kostenfrei erfolgt, wird die Schnupperteilnahme auf bis zu höchstens 4 Wochen begrenzt. Wird eine Schnuppergebühr von mindestens 50 € pro Interessenten erhoben, wird die Schnupperteilnahme auf bis zu höchstens 6 Monate begrenzt.

Diese „Schnupperteilnahme“ ist gegenüber dem Gesamtverein gebührenfrei. Versicherungsschutz ist gewährleistet.

- 12) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 16.05.2025 in Kraft.